Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

(Gemeindeverfassungsrechtssatzung)

vom 11. Mai 2026

Gemeinderatsbeschluss:	11.05.2026
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	18.08. – 01.09.2026
In-Kraft-Treten:	01.05.2026

Inhaltsübersicht:

		Seite
§ 1	Zusammensetzung des Gemeinderats	2
§ 2	Ausschüsse	2
§ 3	Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung	3
§ 4	Erster Bürgermeister	4
§ 5	Weitere Bürgermeister	4
§ 6	In-Kraft-Treten	5

Die Gemeinde Neubiberg, Landkreis München, erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

b) den Bau- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

c) den Sozial- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

d) den Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

e) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats einschließlich des Vorsitzenden.

(2) [1]Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis e) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. [2]Im Rechnungsprüfungsausschuss (Absatz 1 Buchst. f) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) [1]Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. [2]Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) [1]Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. [2]Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden (Referenten).

(2) [1]Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit folgende Entschädigungen:

a) eine Grundentschädigung von 50,00 Euro monatlich

b) ein Sitzungsgeld von je 65,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses,

c) ein Sitzungsgeld von je 40,00 Euro für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die ausschließlich in unmittelbaren Zusammenhang mit der kommunalen Aufgabenerfüllung stehen, beschränkt auf maximal 18 Sitzungen pro Jahr gegen Nachweis.

[2]Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

(3) [1]Referenten erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 55,00 Euro. [2]Abhängig vom Umfang der übertragenen Aufgaben kann die Entschädigung durch Beschluss des Gemeinderates bis zu einem fünffachen Betrag der monatlichen Referentenentschädigung (gem. Satz 1) erhöht werden. [3]Daneben erhalten Referenten für jede Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses im Rahmen ihrer Tätigkeit, sofern sie nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind, ein Sitzungsgeld von je 65,00 Euro (gem. Abs. 2 Buchst. b).

(4) Das nach § 2 Abs. 2 Satz 2 bestimmte Gemeinderatsmitglied erhält für die mit dem Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses verbundenen Tätigkeiten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 55,00 Euro.

(5) [1]Fraktionsvorsitzende erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro sowie für jedes Mitglied ihrer Fraktion einen Pauschalbetrag von 10,00 Euro monatlich. [2]Für die Teilnahme an vom Ersten Bürgermeister einberufenen Fraktionssprecherrunden erhalten Fraktionsvorsitzende ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro (gem. Abs. 2 Buchst. c).

(6) [1]Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. [2]Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 60,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. [3]Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde. [4]Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 Euro für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. [5]Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit, die auf Anordnung des ersten Bürgermeisters erfolgt, die Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen zweiten und einen dritten Bürgermeister. Sie sind Ehrenbeamte.

§ 6
In-Kraft-Treten

[1]Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.01.2024 außer Kraft.

Gemeinde Neubiberg, den 11.05.2026

gez.
Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister